

Unterlassungsanweisung

- [Alles zur Durchsetzung](#)
- [Bewilligungsträger](#)
- [Unerlaubte Tätigkeiten](#)
- [Marktaufsicht](#)
- [Enforcementinstrumente](#)
- [Datensammlung Gewähr und Gewährsprüfung](#)
- [Recovery und Resolution](#)
- [Amtshilfe](#)
- [Rechte und Pflichten von Betroffenen](#)
- [Kasuistik und Gerichtsentscheide](#)

[← zurück zur Übersichtsseite](#)

Name	Be United GmbH, München, Zweigniederlassung Dübendorf
Verfügung vom	11.11.2021
Details	<p>Die Be United GmbH, München, Zweigniederlassung Dübendorf wird angewiesen, jegliche finanzmarktrechtlich bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne die notwendige Bewilligung bzw. den notwendigen Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation unter jeglicher Bezeichnung selbst oder über Dritte sowie die entsprechende Werbung in irgendeiner Form zu unterlassen. Insbesondere wird die Be United GmbH, München, Zweigniederlassung Dübendorf angewiesen, jegliche Tätigkeit als Finanzintermediär im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG ohne den dazu notwendigen Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation in irgendeiner Form zu unterlassen.</p> <p>Für den Fall der Widerhandlung gegen die Unterlassungsanweisung gemäss Ziff. 3 des Dispositivs wird die Be United GmbH, München, Zweigniederlassung Dübendorf auf Art. 48 FINMAG sowie die darin vorgesehene Strafdrohung hingewiesen:</p> <p>Art. 48 FINMAG: Missachten von Verfügungen der FINMA <i>„Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer einer von der FINMA unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels ergangenen rechtskräftigen Verfügung oder einem Entscheid der Rechtsmittelinstanzen vorsätzlich nicht Folge leistet.“</i></p> <p>An die Be United GmbH, München, Zweigniederlassung Dübendorf ergeht zudem der Hinweis auf Art. 44 FINMAG, welcher für eine bewilligungspflichtige Tätigkeit nach den Finanzmarktgesetzen ohne entsprechende Bewilligung bzw. ohne den notwendigen Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation eine Strafe vorsieht.</p>

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
 Laupenstrasse 27, 3003 Bern
 Tel. +41 31 327 91 00, Fax +41 31 327 91 01
info@finma.ch

Seite durchsuchen

Wonach suchen Sie?

- | | | | | |
|---|--|---|--|---|
| <p>Bewilligung</p> <ul style="list-style-type: none"> > Alles zur Bewilligung > Bewilligungsformen > Banken und Wertpapierhäuser > Versicherungen > Asset Management > Vermögensverwalter und Trustees > Aufsichtsorganisationen > Vertretungen ausländischer Finanzinstitute gemäss FINIG > Versicherungsvermittler > SRO > Direkt unterstellte Finanzintermediäre > Finanzmarktinfrastrukturen und ausländische Teilnehmer > Ratingagenturen > Registrierungsstelle > Ombudsstellen für Finanzdienstleister > Prüfstelle für Prospekte > Fintech | <p>Überwachung</p> <ul style="list-style-type: none"> > Alles zur Überwachung > Branchenübergreifende Themen > Banken und Wertpapierhäuser > Versicherungen > Asset Management > Vermögensverwalter und Trustees > Aufsichtsorganisationen > SRO > Finanzmarktinfrastrukturen > Pfandbriefzentralen > Fintech | <p>Durchsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> > Alles zur Durchsetzung > Bewilligungsträger > Unerlaubte Tätigkeiten > Marktaufsicht > Enforcementinstrumente > Datensammlung Gewähr und Gewährsprüfung > Recovery und Resolution > Amtshilfe > Rechte und Pflichten von Betroffenen > Kasuistik und Gerichtsentscheide | <p>Dokumentation</p> <ul style="list-style-type: none"> > Alles zur Dokumentation > Rechtsgrundlagen > Rundschreiben > Anhörungen > FINMA-Stellungnahmen > FINMA-Aufsichtsmittelungen > FINMA-Publikationen > FINMA-Videos > Dossiers > Ausgewählte Entscheide > Versicherungsrechtliche Entscheide > Selbstregulierung > Sanktionen und FATF-Statements > Archiv | <p>FINMA</p> <ul style="list-style-type: none"> > Alles zur FINMA > Ziele > Organisation > Arbeiten bei der FINMA > Tätigkeiten > Prüfwesen > Beauftragte der FINMA > Nationale Zusammenarbeit > Internationale Zusammenarbeit > Extranet > Veranstaltungen <p>FINMA Public</p> <ul style="list-style-type: none"> > Bewilligte Unternehmen > Warnungen > Meldung erstatten |
|---|--|---|--|---|